

# Geschäfts- und Beitragsordnung des Förderkreises St. Florian Römerberg e.V.

## I. Beitragsordnung

### § 1 Grundlage

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder des Vereins.
- (2) Rechtsgrundlage ist § 19 der Vereinssatzung in der Fassung vom 25. September 2025.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliedsbeiträge bilden eine wesentliche finanzielle Grundlage des Vereins. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag fristgerecht und vollständig zu leisten. Nur so kann der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen.

### § 3 Beitragshöhe

| Art der Mitgliedschaft                                                              | Beitrag         |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| ordentliche Mitglieder (aktives Feuerwehrmitglied, Altersabteilung, Floriansfrauen) | 15 €            |
| Familienmitgliedschaft (2 Eheleute oder Lebenspartner + Kinder unter 16)            | 25 €            |
| Ehrevorsitzende/Ehrenmitglieder                                                     | beitragsfrei    |
| Mitglieder unter 16 Jahren                                                          | beitragsfrei    |
| Studenten und Auszubildende bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren                  | beitragsfrei    |
| fördernde Mitglieder                                                                | mindestens 15 € |

### § 4 Beitragserhebung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird für das laufende Jahr zum 31. Januar fällig.
- (2) Bei einem unterjährigen Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag entsprechend § 3 sofort nachzuentrichten.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
- (4) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung.

### § 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Das Vereinskonto wird bei der VR Bank Vorderpfalz geführt:

IBAN: DE18547900000000096288 | BIC: GENODE61SPE

- (2) Die Beiträge sind grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. Mitglieder sollen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Dieses kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Kann ein Beitrag per Lastschrift nicht eingezogen werden, wird das Mitglied zur Zahlung per Überweisung aufgefordert. Dabei angefallene Bankgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Mahngebühren in Höhe von 5 € pro Mahnung werden bei Zahlungsverzug erhoben.
- (5) Auf § 7 wird verwiesen.

## **§ 5 Gebühren**

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Ende der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Verein bis zum 30. September des laufenden Jahres vorliegen.

## **II. Datenverarbeitung**

### **§ 7 Aktualisierung der Daten**

- (1) Änderungen der Anschrift oder ihrer Kontoverbindung sind unverzüglich per E-Mail oder schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden auf Grundlage der Vereinssatzung in der Fassung vom 25. September 2025 von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und elektronisch gespeichert: Vorname, Nachname, Adresse, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Kontoverbindung, Art der Mitgliedschaft.
- (2) Der Verein erhebt ggf. weitere Daten auf Grundlage einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, namentlich der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern in den Fällen des Art. 6 Abs. 1. S. 1 DS-GVO nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie ggf. mit konkreter Einwilligung der betroffenen Mitglieder und nimmt darüber hinaus die Daten von Mitgliedern heraus, welche einer Veröffentlichung widersprochen haben oder ihre Einwilligung widerrufen haben.
- (4) Koordinator und Ansprechpartner für Datenschutz im Verein ist der Vorstand.

### **III. Geschäftsordnung des Vorstandes**

#### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß §§ 17 ff. der Vereinssatzung in der Fassung vom 25. September 2025. Der Vorsitzende ist für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse zuständig.

#### **§ 9 Vorstandssitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig mehrmals im Jahr statt und können auch kurzfristig einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

#### **§ 10 Auszahlungen durch Kassenverwalter**

- (1) Der Kassenverwalter darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 200 Euro ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.
- (2) Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Auszahlungen über 1.000 Euro bedürfen eines Beschlusses des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
- (4) Auszahlungen, welchem allein oder im Gesamtprojekt, mehr als 3.000 Euro betragen, können nur geleistet werden, wenn in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz die Mittel für die Ausgabenzwecke entsprechend vorgesehen sind.

#### **§ 11 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Der Vorstand soll insbesondere bei säumigen Mitgliedern über einen Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 1 Bstb.b der Vereinssatzung beraten.
- (2) Hierbei gilt, dass ein Mitglied, wenn es mit mehr als 3 Monaten mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug ist, den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.